

SATZUNG

Fassung vom 29. März 2019
BSG Wismut Gera e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Vereinsfarben	4
§ 5 Mitgliedschaft des e.V. in übergeordneten Verbänden	4
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge	6
§ 9 Rechte	6
§ 10 Pflichten	7
§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft	7
§ 12 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 13 Organe des Vereins	8
§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes	9
§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	9
§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	10
§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 21 Aufsichtsrat	12
§ 22 Ausschüsse	13
§ 23 Kassenprüfung.....	13
§ 24 Auflösung des Vereins	14
§ 25 Salvatorische Klausel, Ermächtigung und Inkrafttreten	14

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Ballsporgemeinschaft (BSG) Wismut Gera e.V. und hat seinen Sitz in Gera.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr und läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Fußballsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Fußballsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport. Die Sportförderung wird verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebs. Der Verein beteiligt sich an Wettkämpfen und Punktspielen.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch: das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden; die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes; den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für den Fußballsport, einschl. des Freizeit- und Breitenfußballs; die Teilnahme an fußballspezifischen Vereinsveranstaltungen; die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen; wie zum Beispiel Sportfeste mit Kindergärten und Schulen sowie Ferienveranstaltungen; die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und Wettkämpfen
- (3) Die Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Dabei gilt es, auch die charakterliche Bildung der heranwachsenden jungen Menschen zu fördern und ihnen die Gebote von Fairness, Disziplin und Solidarität näher- zu-bringen.
- (4) BSG Wismut Gera ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Verein tritt menschen- und demokratiefeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Deshalb handelt die BSG Wismut Gera in Vereinsangelegenheiten nach dem Grundsatz, keine Äußerungen oder Handlungen zu dulden, die darauf abzielen, Menschen oder Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Identität oder ihres Geschlechts zu diffamieren. Ebenso wenig akzeptiert der Verein das Tragen und zur Schau stellen menschen-, menschengruppen- und demokratiefeindlicher Symbole oder Inhalte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 (1) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Orange und Schwarz.

§ 5 Mitgliedschaft des e.V. in übergeordneten Verbänden

- (1) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen werden.
- (2) Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der anderen Organisationen seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den Verbänden, die für die im Verein betriebenen Sportarten zuständig sind. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. an.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Thüringer Fußballverband e.V. an.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB), vom Nordostdeutschen Fußball-Verband (NOFV) und Thüringer Fußballverband (TFV) erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten u. ä.) an. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen von DFB, NOFV und TFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen sowie die in den Bundesliga- bzw. Lizenzstatuten des DFB vorgesehenen Lizenz-, Arbeits- und Schiedsverträge zu schließen.
- (7) Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und Regionalverbandes sowie deren Regelungen und Organisationsentscheidungen einschließlich Sanktionen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen diese Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen und Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a. volljährige aktive (ordentliche) und
- b. volljährig passive (fördernde) Mitglieder
- c. minderjährige jugendliche Mitglieder und
- d. Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder können Einzelpersonen sein, die den Fußballsport aktiv betreiben oder den Verein als Trainer, Betreuer oder Mannschaftsleiter unterstützen wollen.

(3) Passive Mitglieder können Einzelpersonen sein, die den Fußballsport nicht aktiv betreiben und nicht als Trainer, Betreuer oder Mannschaftsleiter aktiv sind, sich aber im Verein in sonstiger Weise betätigen oder unterstützend wirken möchten. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein. Juristische Personen können nicht von aktiven bzw. passiven Mitgliedern vertreten werden.

(4) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Sie haben vorbehaltlich der in dieser Satzung getroffenen Regelungen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und sind wie diese den Satzungen und der Spielordnung unterworfen.

(5) Die Vereinsmitglieder und Unterstützer des Vereins, die sich in ganz besonderer Art und Weise um die Entwicklung des Vereins längerfristig verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person im Verein werden, die die Satzung anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Mitgliedsantrag) beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt zum Zeitpunkt und mit Wirkung der Fassung des Vorstandsbeschlusses als erworben. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist durch den Vorstand zu begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist zunächst der Vorstand und anschließend die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung erhoben. Es kann auch eine Familienbeitrag festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Ausschließlich Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von den Umlagen befreit.
- (2) Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied hat die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Beitrages, die Zahlungsweise, die Fälligkeit und bei Bedarf weitere Verfahrensregelungen regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Für aktive Mitglieder ist eine Aufnahmegebühr für die Passausstellung bei der Aufnahme fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung.
- (6) Für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Eine solche Umlage kann höchstens einmal im Jahr bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden. Den Betrag legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
- (7) Die Beitragszahlung soll durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen. Änderungen der Bankverbindung, Mailadresse und Anschrift sind dem Verein mitzuteilen.
- (8) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn der Beitragspflichtige in eine Notlage geraten oder der Beitrag nachweislich wirtschaftlich nicht tragbar ist.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.
- (10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 9 Rechte

- (1) Mitglieder sind berechtigt
 - a. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b. am Trainingsbetrieb und am organisierten Wettkampfsport entsprechend den Regelungen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen,
 - c. die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Sportgeräte unter Anleitung eines Beauftragten zu nutzen,
 - d. mit Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder zur Wahl der Organe des Vereins vorzuschlagen, Vereinsvorstände – und Aufsichtsräte zu wählen und selbst gewählt zu werden,
 - e. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, Beschwerden vorzutragen und Vorschläge zu unterbreiten,
 - f. auf eine Anwesenheit bzw. Anhörung zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden.

§ 10 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a. die Vereinssatzung- und Ordnung sowie Versammlungsbeschlüsse anzuerkennen und zu befolgen,
 - b. die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern,
 - c. die bereitgestellten Sportanlagen, Sportausrüstung und Sportgeräte pfleglich zu behandeln,
 - d. mutwillige Beschädigungen und verursachten Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen,
 - e. übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen,
 - f. zur termingemäßen Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - g. am Training und an den Sitzungen teilzunehmen und
 - h. die Kameradschaft untereinander zu pflegen.

§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zulässig. Die schriftliche Erklärung muss mittels Einschreiben oder gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung persönlich an den Vorstand überstellt werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die schriftliche Austrittserklärung von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei das Mitglied Anrecht auf Anhörung durch den Vorstand hat.
- (4) Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:
- a. Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung,
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen,
 - c. unehrenhaftes, undiszipliniertes oder vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d. Untergrabung der Mannschaftsdisziplin,
 - e. grobe Unkameradschaftlichkeit.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich

BSG Wismut Gera e.V. | Satzung | 29. März 2019
| 8

oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(6) Mit der Austrittserklärung bzw. des Ausschlussbescheides erlöschen alle Rechte des Mitgliedes an den Verein und dessen Vermögen. Er bleibt aber dem Verein für seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches, in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen, sowie alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind zurückzugeben.

(7) Der Tod des Mitgliedes beendet sofort die Mitgliedschaft.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

§ 13 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

(3) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntzugebende Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern (im Sinne des § 26 BGB). Er setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden;
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c. dem Verantwortlichen für Finanzen – Schatzmeister .

(2) Der Vorstand besteht höchstens aus sieben Personen. Zu den drei Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, deren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Vorstand eigenständig festlegt. Dies können beispielhaft Schriftführer, Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand für Fanarbeit, usw. sein.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung,
 - d. Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- (3) Ausschluss von Mitgliedern,
- (4) Bildung von beratenden Ausschüssen.
- (5) Zur Durchführung der Satzung muss der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
- (6) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zu berichten.
- (7) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Diese ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand bestellt ggf. den Geschäftsführer des Vereins.
- (9) Der Vorstand schließt für sich selbst und den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden laut Geschäftsordnung auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters statt, der die Sitzungen leitet.
- (2) Für die Vorstandssitzungen soll eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Eine Tagungsordnung sollte angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und unter den anwesenden Mitgliedern mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 14 Abs. 1 anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer(i.d.R. der Schriftführer) und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wobei der Vorstand auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt bleibt.
- (2) Jedes volljährige Vereinsmitglied kann einen Wahlvorschlag unterbreiten (siehe § 18 (3)).
- (3) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (4) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Wird ein Vorstand nicht in seiner vollständigen Zusammensetzung gewählt oder scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann eine selbständige Ergänzung (Kooption) erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- (5) Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied haben die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder jeweils maximal so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind; pro Kandidat jedoch maximal eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich unmittelbar nach der Wahl und teilen der MV die entsprechende Amtsaufteilung mit.
Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Personen ist eine Stichwahl erforderlich.
- (6) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und der Eintragung ins Vereinsregister. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neuen Amtsträger.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim Stadion Am Steg.....sowie durch Veröffentlichung auf der Internetpräsentation des Vereins: www.wismutgera.de eingeladen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetpräsentation des Vereins bis zum Tag der Versammlung. Beide Tage werden nicht in den Fristlauf eingerechnet.

Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, Vorstand oder Aufsichtsrat es beschließen oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetpräsentation des Vereins bis zum Tag der Versammlung. Beide Tage werden nicht in den Fristlauf eingerechnet. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Hinsichtlich der Einladungsformalien gelten im Übrigen die Ausführungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt

wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

Soweit Anträge, die keine Satzungsänderungen beinhalten, bereits vor der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen, sind die Mitglieder über den Inhalt des Antrags und dessen Begründung bei Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in der dafür vorgesehenen Frist und Form zu unterrichten. Im Übrigen sind sie den Mitgliedern unverzüglich nach Eingang in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.

(4) Über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands auf Satzungsänderungen sowie deren Begründung werden die Mitglieder bei Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in der dafür vorgesehenen Frist und Form unterrichtet. Nach der erfolgten Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind Anträge auf Satzungsänderung nicht mehr zulässig.

(5) Der Vorstand hat die eingereichten Anträge unverzüglich auf form- und fristgerechte Einreichung sowie auf inhaltliche Zulässigkeit zu prüfen und dies zu dokumentieren. Sollte ein Antrag gegen Form- und Fristenfordernisse verstoßen und/oder inhaltlich unzulässig sein, ist der Antragsteller innerhalb von 5 Werktagen darüber schriftlich zu unterrichten.

(6) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat des Vereins obliegen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für,
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrats
 - b. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c. Wahl des Aufsichtsrats und des Vorstandes,
 - d. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k. Beschlussfassung über Anträge und
 - l. Auflösung des Vereins.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für eine Abstimmung über die Vereinsauflösung ist allerdings die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder zwingendes Recht dies nicht anders vorsehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Zur Auflösung des Vereins ist eine vierfünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (7) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Ehrenmitglieder und die gesetzlichen Vertreter der Jugendmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 21 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (aktiv oder passive Mitglieder) des Vereins und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat das Recht maximal 3 Mitglieder zu kooptieren um seine Sollstärke zu erreichen. Kooptierte Aufsichtsratsmitglieder müssen zur nächsten MV durch einfache Mehrheit bestätigt werden. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie sich vor der Wahl schriftlich damit einverstanden und darüber hinaus schriftlich erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen (Annahme des Amtes min Abwesenheit).

(2) Für jedes zu wählende Aufsichtsratsmitglied haben die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder jeweils maximal so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind; pro Kandidat jedoch maximal eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Mitgliedern ist eine Stichwahl erforderlich.

Das Amt des Aufsichtsrates beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neuen Amtsträger.

(3) Der Aufsichtsrat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch vierteljährlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands. Zu diesem Zwecke kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Der Vorstand hat die geforderten Auskünfte zu erteilen.

(2) Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a. Er kann Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen mit mindestens zwei Drittel der Stimmen des gesamten Aufsichtsrates abberufen.
- b. Er genehmigt zu Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstands einen Finanzplan und entscheidet auf Antrag des Vorstands über Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten.
- c. Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher oder Schriftstücke vorlegen lassen; insbesondere Buchhaltung und Verträge.
- d. Er hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstands zu

- genehmigen.
- e. Er berät den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
 - f. Er hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - g. Er kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Der Aufsichtsrat genehmigt folgende Rechtsgeschäfte des Vereins:
- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Aufnahme von Krediten,
 - c. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Rechtsgeschäften, Abtretung von Forderungen oder Verpfändungen von Vermögenswerten des Vereins.

§ 23 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festgelegt, soweit nichts anders im Statut oder der Vereinsordnung enthalten ist.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 24 Kassenprüfung/Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen. Zum Rechnungsprüfer kann jeder gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 6 Monate ordentliches Vereinsmitglied ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben gemeinschaftlich die gesamten Bücher des Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen und das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht der nächsten Mitgliederversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören die materielle Prüfung der Einnahmen und der Ausgaben sowie die Prüfung von Einzelvorgängen auf Verlangen der Mitgliederversammlung. Des Weiteren sind der Vorstand und die Ausschussleiter verpflichtet, den Rechnungsprüfern sämtliche Auskünfte zu erteilen. Sie sind über alle ihnen bekannt werdenden vereinsinternen Vorgänge zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendfußball zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich. So sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§ 26 Salvatorische Klausel, Ermächtigung und Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Paragraphen oder Sätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Paragraphen oder Sätze sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle bzw. zur Einhaltung von Gesetzesvorschriften gebotene oder durch die zuständigen Behörden geforderte Änderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen vorzunehmen; diese sind der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der besseren Lesbarkeit und dem allgemeinen Sprachgefühl folgend, verwendet die BSG Wismut Gera für Funktionsbegriffe, wie Vorsitzender, Mitglied usw., einheitlich die geschlechtsneutrale Variante.
- (4) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.03.2019 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gera, 29. März 2019